

WAHLORDNUNG

INITIATIVE FREIHTLICH-KONSERVATIVER FRAUEN DEUTSCHLANDS E.V.



Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 14.01.2024

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Verein, auch in den nachgeordneten Gliederungsebenen. Sollten statt Mitgliederversammlungen Delegiertenversammlungen durchgeführt werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen analog auch für diese.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen der Versammlungsleitung, der Schriftführerin, der Wahlleiterin und der Mitglieder der Mandatsprüfungs- sowie Stimmzählkommission können von Mitgliedern und Förderinnen des Vereins ausgeübt werden. Es ist nicht notwendig, dass sie der jeweiligen Gliederung angehören. Die Versammlungsleitung kann den übrigen in Satz 1 genannten Funktionsträgern bezüglich der Ausübung ihrer Funktionen Weisungen erteilen und die ihnen hierbei obliegenden Entscheidungen selbst treffen oder bereits getroffene Entscheidungen durch eigene Entscheidungen ersetzen.
- (2) Ein besonderes aktives oder passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern die Personen nach Abs. 1 Satz 1 selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlgangs.
- (3) Gewählt werden können auch Mitglieder in Abwesenheit, wenn sie vor der Wahl gegenüber der für die Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleitung schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (4) Turnusgemäße Neuwahlen dürfen frühestens zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden, in diesem Fall beginnt die Amtsperiode der neu Gewählten mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.
- (5) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Nach Feststellung des Ergebnisses hat sich die Gewählte gegenüber der Versammlung über die Annahme der Wahl zu erklären. Erklärt sich die Gewählte auf dreimaliges Nachfragen der Versammlungsleitung nicht, gilt die Wahl als nicht angenommen.
- (7) Die Wahlen von Vorständen und Delegierten erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
- (8) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Auf Beschluss der Versammlung können anstelle von Stimmzetteln elektronische Stimmgeräte verwendet werden.

- (9) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (10) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass mindestens eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Die Versammlungsleitung soll darauf ausdrücklich hinweisen.
- (11) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmerin Zutritt, soweit dies ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Den Weisungen der Wahlleiterin ist dabei Folge zu leisten.
- (12) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und von der Wahlleiterin und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original der Schriftführerin zu übergeben.
- (13) Die Stimmzettel eines jeden Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (14) Bei Verwendung von elektronischen Stimmgeräten sind die Absätze 9 bis 11 analog anzuwenden.

§ 3 Wahl für ein Vereinsamt

- (1) Vor der Wahl beschließt die Versammlung, ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel- / Gruppenwahl gemäß § 6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt wird. Davon ausgenommen sind die Wahl der Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der stellvertretenden Schatzmeisterin, der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin, diese werden in Einzelwahl gewählt.
- (2) Für die Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzerinnen gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Bewerberinnen um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Vereinigungen bzw. Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.

§ 4 Wahl von Delegierten

- (1) Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die Versammlung, welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:
 1. herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 5 oder
 2. Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 6.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, eine Kandidatin lässt der anderen Kandidatin freiwillig den Vortritt.
- (3) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidatinnen während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidatinnen einen Platz vor.

§ 5 Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl

- (1) Einzelwahl mit einem Kandidaten
Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur eine Kandidatin vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name der Kandidatin oder „Nein“ vermerkt werden. Erhält die Kandidatin nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 5, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.
- (2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten
Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidatinnen vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name einer Kandidatin oder „Nein“ vermerkt werden. Erhält keine der Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidatinnen oder die höchste Stimmzahl auf eine, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidatinnen entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. Verzichtet eine Kandidatin auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidatinnen mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht. Satz 3 gilt entsprechend. Erhält in einer Stichwahl zwischen zwei Kandidatinnen keine der Kandidatinnen die Mehrheit, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.
- (3) Soweit das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, können mehrere Positionen nach Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). Die Positionen werden der Reihe nach aufgerufen. Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur eine Bewerberin vorgeschlagen, werden die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden. Werden für eine Position mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in

verbundener Einzelwahl behandelt. Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerberin nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. Anschließend wird das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 fortgesetzt.

(4) Herkömmliche Gruppenwahl

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

1. Jede Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jede Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

- a. so viele Namen von Kandidatinnen, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
- b. Nein.

Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden:

- a. so viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind oder weniger,
- b. Nein (einmal, entweder über oder unter den Namen).

Die Abstimmung mit Nein bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerberinnen.

2. Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestanzahl an Stimmen ist nicht vorgeschrieben.
3. Gewählt sind höchstens so viele Bewerberinnen, wie Ämter zu besetzen sind und zwar die Bewerberinnen mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen gestimmt haben.
4. Bei einer Ergebnisentscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl, für die lediglich die einfache Mehrheit maßgeblich ist.
5. Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerberinnen diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Sind danach noch Ämter unbesetzt, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, sofern im zuletzt durchgeführten Wahlgang zumindest eine Bewerberin gewählt wurde. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, für die noch unbesetzten Ämter die Wahl neu eröffnet wird oder ob diese Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

§ 6 Akzeptanzwahlverfahren

- (1) Das hier beschriebene Akzeptanzwahlverfahren kann als alternatives Wahlverfahren für Gruppen- sowie Einzelwahlen verwendet werden.
- (2) Vor Beginn der Wahlen beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

- (3) Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidatinnen namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie es Kandidatinnen gibt.
- (4) Hinter jedem Name ist mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.
- (5) Zu jeder Kandidatin darf nur ein Votum abgegeben werden. Wird für eine Kandidatin kein Votum abgegeben, zählt der Stimmzettel nicht mit. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für die betreffende Kandidatin ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.
- (6) Gewählt sind maximal so viele Kandidatinnen, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidatinnen zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, in der Reihenfolge der erzielten Zustimmung. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt die Kandidatin zum Zug, auf die weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

§ 7 Verwendung von elektronischen Stimmgeräten

- (1) Für Wahlen können auch elektronische Stimmgeräte verwendet werden, wenn die Versammlung dies beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Bei einer Verwendung von elektronischen Stimmgeräten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Der gesamte Prozess der Abstimmung von der Ausgabe der Abstimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen wird von Mitgliedern der Wahlkommission begleitet.
 2. Die Auszähl- und Auswertungseinheit befindet sich sichtbar im Versammlungsraum der Veranstaltung und ist als Insellösung nicht von außen beeinflussbar. Das System ist weder mit einem Netzwerk verbunden, noch hat es anderweitige Anwendungen installiert.
 3. Das System muss bearbeitungsgeschützte Ergebnisprotokolle in Form von Ausdrucken und Dateiprotokollen erzeugen.
 4. Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Wahlergebnisses muss anonymisiert überprüfbar sein.
 5. Ein unabhängiger externer Experte hat die Sicherheit, Funktion und den Manipulationsschutz bezogen auf die jeweilige Veranstaltung zu überprüfen und Versammlung zu berichten.
- (3) Nach Anhörung des Experten beschließt die Versammlung über die Verwendung der elektronischen Abstimmgeräte.